

Veteranentheater

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Veteranentheater".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Erlangen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Generell sieht der Verein seine Aufgabe in der aktiven Mitgestaltung des regionalen, kulturellen Geschehens.
2. Dieser Zweck soll insbesondere durch die Erarbeitung und Aufführung verschiedener Theaterproduktionen verwirklicht werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in der laufenden Spielzeit als aktiv an der Theaterarbeit beteiligt gilt.
2. Als aktiv an der Theaterarbeit beteiligt gelten
 - a. Vereinsvorstand
 - b. Regie
 - c. Schauspieler
 - d. weitere direkt an Inszenierungen beteiligte Personen
3. Jede natürliche und jede juristische Person kann die fördernde Mitgliedschaft beantragen, sofern sie die Arbeit ideell und/oder materiell unterstützen möchte.
4. Der Antrag ist schriftlich abzugeben. Er muss bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nachdem der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr eingegangen ist, ist die Mitgliedschaft erworben.

6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
7. Ordentliche Mitglieder können nach Beendigung der aktiven Theaterarbeit auf Wunsch als förderndes Mitglied im Verein bleiben.
8. Personen, die dem Verein hervorragende Dienste geleistet oder sich besondere Verdienste um das Theaterwesen erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres
 - b. Tod des Mitgliedes
 - c. Ausschluss des Mitgliedes
 - d. Nichtentrichtung des Beitrages für das Folgejahr bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres
 - e. Beendigung der aktiven Theaterarbeit im Verein
2. Die fördernde Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt des Mitgliedes mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres
 - b. Tod des Mitgliedes
 - c. Ausschluss des Mitgliedes
 - d. Nichtentrichtung des Beitrages für das Folgejahr bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres
3. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt des Ehrenmitgliedes
 - b. Ausschluss des Mitglieds
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung beziehungsweise die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins beschädigt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder
 - a. sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet.
 - b. haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.
 - c. haben den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
 - d. haben das Recht, an den Wahlen zu den satzungsgemäßen Organen des Vereins mitzuwirken.
2. Fördernde Mitglieder
 - a. unterstützen den Verein ideell und materiell.

- b. haben mindestens den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu errichten.
 - c. können auf Einladung an nicht öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
 - d. erhalten ermäßigten Eintritt bei sämtlichen Veranstaltungen des Vereins.
3. Ehrenmitglieder
- a. sind von der Beitragspflicht befreit.
 - b. haben das Recht, an den Wahlen zu den satzungsgemäßen Organen des Vereins mitzuwirken.
 - c. können auf Einladung an nicht öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
 - d. erhalten ermäßigten Eintritt bei sämtlichen Veranstaltungen des Vereins.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag für das Folgejahr ist von sämtlichen beitragspflichtigen Mitgliedern bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten, sonst erlischt die Mitgliedschaft gemäß § 4.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. einem 1. Vorsitzenden
 - b. einem 2. Vorsitzenden
 - c. einem Kassenwart
2. Der Vorstand gibt sich die Vorstandsgeschäftsordnung selbst, er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.
3. Der 1. Vorsitzende übernimmt die Aufgabe der Regie, der Auswahl der Stücke und der Rollenbesetzung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch über die Wahlperiode hinaus so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand kann lediglich mit ordentlichen Mitgliedern besetzt werden.
6. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds aus wichtigen Gründen ist mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung jederzeit möglich.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
8. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes
 - c. Bericht des Kassenwarts
 - d. Bericht der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Genehmigung des Haushaltsplans
 - g. Wahl eines Wahlleiters
 - h. Wahl des Vorstandes
 - i. Wahl der Kassenprüfer
 - j. Beschlüsse zu Vereinssatzung, -wahlordnung oder -geschäftsführung und der Vereinsordnung
 - k. Entscheidung über die Auflösung des Vereins
4. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins, das seinen Beitrag für das laufende Jahr bezahlt hat, hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
5. Jedes Ehrenmitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
9. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
10. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit Bekanntgabe in Textform für alle Mitglieder verbindlich.

11. Die Bestimmungen aus § 8 Abs. 8-10 gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
13. Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den Vorstand des Vereins
14. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer.
15. Sofern bei einer Mitgliederversammlung Vorstandswahlen anstehen, wird stets ein Wahlleiter gewählt, der die Wahl leitet. Er kann zu seiner Unterstützung bis zu zwei Wahlhelfer zum Einsammeln und Auszählen der Stimmen von der Mitgliederversammlung wählen lassen.
16. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
17. Einer Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder auf einer hierzu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung nach § 9 Absatz 1 zustimmen.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine gesonderte, hierzu eingeladene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder gemäß § 8 Absatz 17 beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird der Vorstand zu den Liquidatoren bestimmt.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die gemeinnützige Förderung von Kunst und Kultur.

Erlangen, 12.02.2021